



Beschlusskammer 2

BK2a-12/005

**B e s c h l u s s**  
**2. Teilentscheidung**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung von Änderungen des Standardangebots für Abschlussegmente von Mietleitungen,

betreffend

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigte: Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte,  
Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn

Beigeladene:

1. BT (Germany) GmbH & Co. OHG, Barthstraße 4, 80339 München,  
vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter,

Verfahrensbevollmächtigte: SBR Schuster Berger Bahr Ahrens,  
Holstenwall 5, 20355 Hamburg

- Beigeladene zu 1 -

2. Plusnet GmbH & Co. KG, Matthias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2 -

3. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 3 -

4. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4 -

5. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten  
durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 5 -
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter,
- Beigeladene zu 6 -
7. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88-90, 60326 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 7 -
8. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand
- Beigeladene zu 8 -
9. E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 9 -
10. Colt Technology Services GmbH, Herriotstr. 4, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 10 -
11. EWE Tel GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 11 -
12. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM), Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
- Beigeladene zu 12 -
13. M-net Telekommunikations GmbH, Emmy-Noethen-Straße 2, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 13 -
14. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO), Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 14 -
15. Eifel-Net GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 15 -

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,  
den Beisitzer Claudius Möller und  
den Beisitzer Jörg Lindhorst

auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2014 beschlossen:

- A. Der von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung vom 30.05.2014 überarbeitete Entwurf eines „Standardvertrags zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen“ in der am 02.07.2014 vorgelegten Fassung wird wie folgt geändert:

I. Hauptvertrag

1. Ziffer 2

Im zweiten Satz werden die Worte „*im Einzelfall*“ gestrichen.

2. Ziffer 9.2 b) 3. Spiegelstrich

Das Wort „*oder*“ wird durch das Wort „*und*“ ersetzt.

II. Anlage 1

1. Ziffer 2.2

In Ziffer 2.2. wird im ersten Absatz der erste Spiegelstrich gestrichen. Weiterhin wird der zweite Absatz, der mit den Worten „*Entgegen der vorgenannten Regelungen gelten*“ beginnt, gestrichen. Schließlich wird der Satz, der mit den Worten „*Bei den Laufzeiten handelt es sich um typische Werte der aktuell eingesetzten Technik*“ beginnt, gestrichen.

2. Ziffer 3.2

Ziffer 3.2 wird gestrichen.

3. Ziffer 6.2.2

Ziffer 6.2.2 der Anlage 1 wird gestrichen.

4. Ziffer 6.2.3

In Ziffer 6.2.3, zweiter Satz werden die Worte „*Teilnahme an Terminen vor Ort, die*“, „*sowie*“ und „*die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen inkl. Öffnen/Verschließen von Brandschotts, die Gewährung von Zugang zu den benötigten Räumen und Einrichtungen inkl. ggf. Vorlage eines Nutzungsvertrages gem. § 45a TKG, die Bereitstellung des Inhouse-Netzes (soweit nicht von der Telekom im Rahmen der Standard-Installation erstellt), die ggf. erforderliche Anmietung von Zuführungen in Campus-Netzen oder Telehäusern, die Bereitstellung der Stromversorgung*“ gestrichen.

5. Ziffer 6.5.2

In Ziffer 6.5.2 Satz 1 wird hinter den Worten „*Die Telekom setzt sich*“ das Wort „*rechtzeitig,*“ eingefügt.

III. Anlage 2

1. Ziffer 2, Satz 2

Ziffer 2, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere überlässt Kunde die CFV nicht ganz oder teilweise an Dritte; dies gilt nicht für die Überlassung an Endkunden von Kunde sowie für das Angebot eigener Telekommunikations-, Vermittlungs- und Zusammenschaltungsleistungen unter Einsatz der CFV gegenüber Dritten.“

2. Ziffer 3.1.3

In Ziffer 3.1.3 wird der zweite Satz gestrichen.

3. Ziffer 3.1.4

Ziffer 3.1.4 wird klarstellend wie folgt gefasst:

„Bei Unterschreitung der Planungsabsprachen, d.h. CFV-Bestellungen für in den Planungswerten enthaltene CFV werden nicht erteilt, hat die Telekom einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage 4 – Preise und Pauschalen, Punkt 3.6.“

#### IV. Anlage 3

Teil 1a und Teil 1

Die Regelungen der ersten Teilentscheidung vom 30.05.2014, Tenor Ziffern IV. 1. und 2. werden aufgehoben.

#### V. Anlage 4

1. Ziffer 3.6.

Ziffer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Unterschreitung der Planungsabsprachen gemäß Anlage 2 - Mitwirkungspflichten von Kunde, Punkt 3.1.4 hat die Telekom für die betroffene CFV einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

Abweichung von Planungsabsprachen	Pauschalierter Schadensersatz
< 10%	kein Schadensersatz
10% - 20%	10% von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV
20% - 30%	20% von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV
30% - 40%	30% von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV
> 40%	40% von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV

„

#### B. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 31.12.2016.

### Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die erste Teilentscheidung vom 30.05.2014 im Verfahren zur Überprüfung von Änderungen des Standardangebots für Abschlussegmente von Mietleitungen.

Mit Regulierungsverfügung BK2-12/001 R vom 09.08.2012 ist der Betroffenen aufgegeben worden (Punkt 1.5 des Tenors), ein Standardangebot für Zugangsleistungen zu Abschlussegmenten von Mietleitungen, zu deren Angebot sie gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 des Tenors der Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist, und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Regulierungsverfügung zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 06.11.2012 hat die Betroffene der Bundesnetzagentur den Entwurf eines Standardangebots (Hauptteil und sieben Anlagen) vorgelegt und diesen am 09.11.2012 in ihrem Extranet veröffentlicht.

Nach Überprüfung ist der Betroffenen mit einer ersten Teilentscheidung vom 30.05.2014 aufgegeben worden, ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot bis zum 02.07.2014 vorzulegen. Am 02.07.2014 hat die Betroffene fristgemäß ein geändertes Standardangebot mit einigen Erläuterungen zu der Umsetzung des Beschlusses vorgelegt und das Standardangebot in ihrem Extranet veröffentlicht.

Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot bis zum 05.09.2014 gegeben worden. Innerhalb der Frist sind Stellungnahmen von sieben Unternehmen und Verbänden bei der Beschlusskammer eingegangen. Die Betroffene hat daraufhin Gelegenheit erhalten, bis zum 06.10.2014 ihrerseits eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 23.09.2014 und 02.10.2014 hatte die Beschlusskammer ergänzende Fragen zu den Stellungnahmen der Beigeladenen an die Betroffene gerichtet. Hierauf hat die Betroffene mit Schreiben vom 06.10.2014 und 24.10.2014 geantwortet zu den Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 12.11.2014 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde der Betroffenen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme bis zum 26.11.2014 gegeben und den Beigeladenen die Gelegenheit gegeben zu den Ausführungen der Betroffenen bis zum 09.12.2014 Stellung zu nehmen.

Die Beigeladenen hatten daraufhin nochmals bis zum 09.12.2015 Gelegenheit erhalten zu diesen Ausführungen der Betroffenen Stellung zu beziehen.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen in den Gründen verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

## Gründe

Das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot wird im tenorisierten Umfang abgeändert, weil es insoweit nicht den Vorgaben des Beschlusses vom 30.05.2014 genügt, und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2016 versehen.

Grundlage der Entscheidung ist § 23 Abs. 4 TKG.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1. Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie die Betroffene zu einer Änderung des Standardangebotes und dessen erneuter Vorlage auf.

Im zweiten Schritt des Verfahrens zur Überprüfung des Standardangebotes wird das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Beschlusskammer hin überprüft, die diese im ersten Verfahrensabschnitt zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit gemacht hat. Sofern die von

der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 TKG selbst Veränderungen am Standardangebot vor.

Anschließend setzt die Beschlusskammer gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 TKG eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot fest.

- 1.2. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

## 2. Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG ändert die Beschlusskammer das Standardangebot der Betroffenen ab, wenn das überarbeitete Standardangebot den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die erste Teilentscheidung in diesem Verfahren vom 30.05.2014 verwiesen. Die Beschlusskammer beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf die Betroffene das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Kunden durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die erste Teilentscheidung entschieden ist. Abweichend davon ist im Rahmen der zweiten Teilentscheidung die erste Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der ersten Teilentscheidung gegeben sind.

In den aktuellen Fassungen der von der Betroffenen vorgelegten Vertragsentwürfe sind folgende Änderungen zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit geboten.

## 3. Hauptvertrag

### 3.1. Ziffer 2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*„Die Regelung ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung so abzuändern, dass bei notwendigen Änderungen der Netzplattform unangemessene Nachteile für den Kunden vermieden werden. Änderungen an den Netzplattformen sind mit einer angemessenen langen Frist, die mindestens sechs Monate vor der Änderung beträgt, anzukündigen. Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Die Telekom setzt bei der Realisierung der vertraglichen Leistungen auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der Telekom produziert werden.*

*Soweit an diesen Netzplattformen durch die Telekom technische Modifikationen vorgenommen werden, müssen diese Änderungen auch im Rahmen des CFV-Vertrages mit KUNDE umgesetzt werden. Die Telekom wird KUNDE hierüber mindestens sechs Monate vor dem geplanten Änderungszeitpunkt informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Interessen von KUNDE unangemessene Nachteile für KUNDE im Einzelfall vermeiden.*

*Soweit sich daraus eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für KUNDE ergibt, kann KUNDE diese einzelne Leistung kündigen.“*

a) Die Beigeladenen zu 2., 8. und 12. kritisieren die Formulierung „im Einzelfall“. Dies könne so verstanden werden, dass unangemessene Nachteile nur in Einzelfällen vermieden werden müssten. Die Beigeladene zu 3. merkt an, dass eine Veränderung der Leistung ihrem Wesen nach nicht zulässig ist, dies jedoch von der Klausel nicht berücksichtigt werde. Die Beigeladenen zu 3. und 14. sehen einen Verstoß gegen die §§ 307ff BGB und dabei insbesondere gegen § 308 Nr. 4 BGB.

Die Beigeladene zu 3. beantragt Ziffer 2 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

*„Soweit an diesen Netzplattformen durch die Telekom nach diesem Vertrag zulässige technische Modifikationen vorgenommen werden, müssen diese Änderungen auch im Rahmen des CFV-Vertrages mit Kunde umgesetzt werden. Die Telekom wird Kunde hierüber mindestens sechs Monate vor dem geplanten Änderungszeitpunkt rechtzeitig informieren. Zulässig sind nach diesem Vertrag nur geringfügige Änderungen an der Netzplattform, durch den einzelnen Kunden keine unangemessenen Nachteile entstehen, insbesondere die vertragsgegenständliche Leistung nicht wesentlich geändert wird.“*

Die Betroffene trägt vor, die Vorgaben seien zutreffend umgesetzt worden. Die von der Beschlusskammer vorgegebene Ankündigungsfrist von sechs Monaten sei aufgenommen worden und es sei geregelt, dass nur solche Maßnahmen vorgenommen werden, welche das im Einzelfall erforderliche Maß nicht übersteigen. Die von den Beigeladenen kritisch gesehene Formulierung „im Einzelfall“ könne jedoch gestrichen werden.

b) Ob die Betroffene der Vorgabe der ersten Teilentscheidung bereits mit der Formulierung in der Fassung des Standardangebots vom 02.07.2014 nachgekommen ist, kann insofern offen bleiben, als das die Betroffene jedenfalls im Nachgang zur Diskussion in der mündlichen Verhandlung den Bedenken der Beigeladenen hinsichtlich der Formulierung „im Einzelfall“ nachgekommen ist und der Streichung zugestimmt hat.

Dem Vorbringen der Beigeladenen zu 3. und zu 14. ist entgegenzuhalten, dass eine Leistungsänderungsklausel dann zumutbar ist, wenn die Interessen des Verwenders diejenigen des Vertragspartners überwiegen oder zumindest als gleichwertig anzusehen sind und für das jeweilige Geschäft typisch sind. Dies ist vorliegend der Fall, wie bereits in der ersten Teilentscheidung auf Seite 8 ausgeführt.

Schließlich war vorliegend zu berücksichtigen, dass nach Angaben der Betroffenen mit der Migration zu echten Ethernet-Mietleitungen frühestens 2017 begonnen werden soll und es somit während der Mindestlaufzeit des Standardangebots nicht zu tiefgreifenden technischen Änderungen kommen wird.

### 3.2. Ziffer 7

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*„Die Regelung ist so zu präzisieren, dass von der Forderung der Bürgschaft als Sicherheitsleistung nur bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Gebrauch gemacht werden kann.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Die Telekom kann bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit von KUNDE die Überlassung von CFV von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem jährlichen Überlassungsentgelt für die jeweils zu überlassenden CFV.“*

a) Die Beigeladenen zu 8. und 12. sind der Ansicht, dass die Klausel zur Vermeidung von Übersicherungen zu streichen ist.

Die Betroffene trägt vor, eine Übersicherung bestehe nicht, da sie mit der Herstellung der CFV in Vorleistung trete.

b) Die Betroffene hat die Ziffer 7. entsprechend der Vorgabe der ersten Teilentscheidung geändert. Sie hat eingefügt, dass eine Sicherheitsleistung nur bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden gefordert werden kann. Damit ist der ersten Teilentscheidung Rechnung getragen worden. Dort hatte die Beschlusskammer die ursprüngliche Klausel als unbillig eingestuft, nach welcher eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft ohne Angabe von Gründen gefordert werden konnte. Die von den Beigeladenen zu 8. und 12. befürchtete Gefahr einer Übersicherung ist durch die dem Tenor entsprechende Einschränkung der Klausel auf Fälle, in denen die Betroffene berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat, nicht mehr gegeben.

### 3.3. Ziffer 9.2 b), 3. Spiegelstrich

Die Betroffene hatte im Begleitschreiben zur Vorlage des modifizierten Standardangebots vom 02.07.2014 darauf hingewiesen, dass sie das fristlose Kündigungsrecht der Betroffenen zugunsten der Carrier dahingehend modifiziert habe, dass nur wiederholte und trotz Abmahnung erfolgende Pflichtverletzungen zur fristlosen Kündigung berechtigen. Der Text des Standardangebots enthielt dagegen die Formulierung „wiederholt oder trotz entsprechender Abmahnung“. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene zugestimmt, dass das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden kann.

## 4. Anlage 1

### 4.1. Ziffer 2.2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*„Es ist eine differenziertere Regelung aufzunehmen, die eine maximale EFTD in Abhängigkeit von Bandbreite, Bitrate und insbesondere der Entfernung Ende-zu-Ende bestimmt.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Die folgenden Qualitätsparameter gelten je CFV Ethernet:*

- *Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD): maximal 30 ms*

*Die EFTD ist abhängig von der Framegröße, der Verbindungsbandbreite, der Bitrate der Ethernet-Schnittstelle und der Entfernung.*

- *Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR): generell kleiner oder gleich 0,1 %*

- *Frame Delay Variation (FDV): Voice 2 ms, Low Delay: 5 ms*



Die Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass am Netzeingang (Ethernet-Schnittstelle) die Peak-Bitrate der Leitung - bezogen auf Ethernet-Frames - nicht überschritten wird.

Entgegen den vorgenannten Regelungen gelten für die von KUNDE auf der Grundlage dieses Vertrages bestellten CFV Ethernet die nachfolgend aufgeführten Qualitätsparameter so lange, bis die Telekom die jeweilige CFV Ethernet über eine von der aktuell verwendeten Technik abweichende technische Lösung realisiert. Die Laufzeitwerte wird die Telekom nach Festlegung der technischen Rahmenbedingungen weiter in Bezug auf Entfernungen, Bauweisen und Bandbreiten differenzieren, sofern und sobald ihr die entsprechenden Werte vorliegen. Die Telekom wird die vertraglichen Regelungen entsprechend anpassen.

#### *Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD)*

Die Laufzeit Ende-zu-Ende (EFTD) ist abhängig von der Frame Size, der Verbindungsbandbreite, der Bitrate der Ethernet-Schnittstelle und der Entfernung. Die nachfolgenden Angaben berücksichtigen Frame Size, Verbindungsbandbreite und die Bitrate der Ethernet-Schnittstellen.

Die prinzipielle Berechnung der Ende-zu-Ende Laufzeit setzt sich aus der Streckenlaufzeit und der Grundlaufzeit zusammen.

Bei den Laufzeiten handelt es sich um typische Werte der aktuell eingesetzten Technik; diese werden mit Änderung der Ethernet-Plattform angepasst und KUNDE mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich mitgeteilt.

#### *Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD) bei CFV Ethernet 10M :*

bis 50 km:	bei 2,5 M 5-11 ms, bei 10 M 4-7 ms
bis 200 km:	bei 2,5 M 7-13 ms, bei 10 M 6-9 ms
ab 200 km:	bei 2,5 M 12-18 ms, bei 10 M 11-14 ms

#### *EFTD bei CFV Ethernet 100M:*

bis 50 km :	bei 12 M 2-4 ms, bei 100 M 2 ms
bis 200 km:	bei 12 M 4-6 ms, bei 100 M 4 ms
ab 200 km:	bei 12 M 9-10 ms, bei 100 M 9 ms

#### *EFTD bei CFV Ethernet 1G:*

bis 50 km:	alle Varianten 2 ms
bis 200 km:	alle Varianten 4 ms
ab 200 km:	alle Varianten 9 ms

Weitere technische Eigenschaften der CFV Ethernet und der Netzabschlüsse sind den Technischen Beschreibungen der Telekom zu entnehmen. Auf schriftliche Aufforderung (siehe Anlage 6 – Ansprechpartner, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die jeweilige Technische Beschreibung an KUNDE.

*Änderungen der IEEE-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.*

*Kann KUNDE die CFV Ethernet über die beschriebenen Qualitätsparameter hinaus nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungsbeschränkung durch die Telekom für KUNDE weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.“*

a) Die Beigeladenen zu 2., 3., 8. und 12. fordern, dass die von der Betroffenen angegebenen Werte verbessert werden müssten. Außerdem fordern die Beigeladenen zu 8. und 12. zusätzlich die Regelung vollständig neu zu formulieren. Insbesondere dürfe ein Rückfall auf die beanstandete Formulierung nicht möglich sein.

Die Beigeladene zu 3. beantragt, Ziffer 2.2 wie folgt zu fassen:

“Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD)

Die Laufzeit Ende-zu-Ende (EFTD) ist abhängig von der Frame Size, der Verbindungsbandbreite, der Bitrate der Ethernet-Schnittstelle und der Entfernung. Die nachfolgenden Angaben berücksichtigen Frame Size, Verbindungsbandbreite und die Bitrate der Ethernet-Schnittstellen.

Die prinzipielle Berechnung der Ende-zu-Ende Laufzeit setzt sich aus der Streckenlaufzeit und der Grundlaufzeit zusammen.

Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD) bei CFV Ethernet 10M :

bis 50 km:	bei 2,5 M 5-11 ms, bei 10 M 4-7 ms
bis 200 km:	bei 2,5 M 7-13 ms, bei 10 M 6-9 ms
ab 200 km:	bei 2,5 M 12-18 ms, bei 10 M 11-14 ms

EFTD bei CFV Ethernet 100M:

bis 50 km	:	bei 12 M 2-4 ms, bei 100 M 2 ms
bis 200 km:		bei 12 M 4-6 ms, bei 100 M 4 ms
ab 200 km:		bei 12 M 9-10 ms, bei 100 M 9 ms

EFTD bei CFV Ethernet 1G:

bis 50 km:	alle Varianten 2 ms
bis 200 km:	alle Varianten 4 ms
ab 200 km:	alle Varianten 9 ms

Weitere technische Eigenschaften der CFV Ethernet und der Netzabschlüsse sind den Technischen Beschreibungen der Telekom zu entnehmen. Auf schriftliche Anforderung (siehe Anlage 6 – Ansprechpartner, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die jeweilige Technische Beschreibung an Kunde.

*Änderungen der IEEE-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.*

*Kann KUNDE die CFV Ethernet über die beschriebenen Qualitätsparameter hinaus nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungsbeschränkung durch die Telekom für Kunde weder ein Anspruch auf Minderung, Er-*

stattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.“

Die Betroffene hält dem entgegen, die Vorgabe sei umgesetzt worden, indem die Regelungen zu den EFTD-Werten des Gesamtvertrags aufgenommen worden seien. Es sei nicht unbillig, dass diese Parameter nur in Bezug auf derzeit genutzte Technik zugesichert würden. Das Standardangebot dürfe nicht zu einer Zementierung des Ist-Zustandes führen. Schließlich habe sie, die Betroffene, zugestanden, die bisher bekannten Werte im Zuge der Entwicklung neuer Technologie weiter zu differenzieren und anzupassen.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben der ersten Teilentscheidung insoweit umgesetzt, als sie eine entsprechend differenziertere Regelung aufgenommen hat, wie sie auch im Gesamtvertrag zu finden ist. Sie hat jedoch zusätzlich für den Fall einer von der aktuell verwendeten Technik abweichenden technischen Lösung einen Rückfall auf die ursprüngliche Regelung vorgesehen. Diese Rückfallposition hat die Betroffene wegen der geplanten Migration ihres Mietleitungs-Portfolios auf reines Ethernet vorgesehen. Diese Rückfallposition war zu streichen.

Da die Betroffene nach ihrem eigenen Vortrag ab 2017 mit der Migration beginnen will, bedarf es der Aufnahme einer Rückfallposition zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Vielmehr wird diesem Umstand durch die Bestimmung einer Mindestlaufzeit des Standardangebots bis zum 31.12.2016 Rechnung getragen. Demzufolge war Ziffer 2.2 der Anlage 1 wie tenoriert zu fassen.

Die Rückfallposition entsprach darüber hinaus auch nicht dem Gebot der Chancengleichheit, da es den Wettbewerbern so erheblich erschwert worden wäre, ihren Kunden bestimmte Werte vertraglich zu garantieren. Die Garantie bestimmter Qualitäten spielt jedoch im Markt eine große Rolle (vgl hierzu die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 3., 8. und 12. vom 09.12., 15.12. und 10.12.2014 respektive).

Die Beigeladenen zu 2., 3. und 12. hatten insgesamt bessere Werte für die Laufzeitverzögerung bei Mietleitungen gefordert. Begründet wurde dies mit einem Erfordernis von kürzeren Verzögerungen für Kunden aus den Bereichen Fernsehübertragung, Börse und Energie, ohne dass hierbei die Werte näher konkretisiert wurden. Vorausschickend ist insofern anzumerken, dass im Rahmen der ersten Teilentscheidung von den Beigeladenen zu 4., 7., 9. und 12. Werte für ein Ethernet Frame Transfer Delay zwischen 10 ms und 15 ms als markterforderlich gefordert worden sind. Diese Werte erfüllt die Betroffene mit den vorgelegten Werten. Der weitergehenden Forderung nach noch besseren Werten war im Rahmen des jetzigen Standardangebots nicht nachzukommen. Zumal die von der Betroffenen zugesicherten Werte die Anforderungen für besonders zeitkritische Echtzeitanwendungen, wie z.B. die Übertragung von Sprache, übertreffen.

vgl. ITU-T, G.114

Zum anderen werden im Markt von der Betroffenen Produkte angeboten, mit denen die von den Beigeladenen genannten Branchen versorgt werden können. Diese Produkte der Betroffenen unterfallen allerdings nicht dem nach der Marktanalyse zu Markt 6 von der Bundesnetzagentur regulierten Bereich.

#### 4.2. Ziffer 3.2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*„Die Regelung ist zu streichen.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Kunde kann - z.B. aus Gründen der Planungssicherheit - CFV SDH und CFV Ethernet mit einer Mietzeitbindung bestellen.“*

a) Die Beigeladenen zu 3., 8. und 12. sind der Ansicht, dass die Regelung ohne Rabatte obsolet und daher zu streichen sei.

Die Betroffene trägt vor, sie habe die Streichung nicht durchgeführt, sondern aus Gründen der Angemessenheit nur modifiziert, weil nicht nachvollziehbar sei, warum eine optionale Mitzeitbindung unangemessen sein soll. Manche Carrier nähmen diese Option gerne wahr, um eine langfristige Sicherheit in Bezug auf die Nutzung der CFV zu haben.

b) Die Betroffene hat den Tenor des Beschlusses der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt. Soweit die Betroffene auf das Interesse einzelner Carrier an längeren Laufzeiten verweist ist dem entgegenzuhalten, dass es Kunden der Betroffenen unbenommen bleibt, längere Laufzeiten (auch ohne Rabattgewährung) mit der Betroffenen zu vereinbaren.

#### 4.3. Ziffer 6.2.1

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*„Die Fristen für die Mitteilung des Bereitstellungstermins und für die Bereitstellung selbst, sind unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung zu verkürzen.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Die Telekom teilt KUNDE innerhalb von 18 Werktagen nach Eingang der Bestellung den Bereitstellungstermin mit, an dem sie die CFV an KUNDE übergibt und KUNDE die CFV abnimmt. Sofern KUNDE bei der Bestellung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, liegt der Bereitstellungstermin grundsätzlich innerhalb der folgenden Fristen, die mit dem Zugang der Bestellung bei der Telekom beginnen:*

<b>Voraussetzung</b>	<b>Bereitstellungs-termin</b>
<i>erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung</i>	36 Werktage
<i>erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden</i>	78 Werktage
<i>erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden</i>	116 Werktage“

a) Die Beigeladene zu 2. trägt vor, die in Anlage 1 Ziffer 6.2 genannten Bereitstellungsfristen seien zu lang. Sie seien auf vier Wochen, zwei Monate bzw. vier Monate zu verkürzen. Die Beigeladenen zu 6., 8., 12. und 14. fordern ebenfalls eine weitere Verkürzung der Bereitstellungsfristen und verweisen in ihren letzten Stellungnahmen auf kürzere Bereitstellungsfristen in anderen Ländern der EU.

Die Beigeladene zu 3. beantragt, die Mitteilungsfrist auf 15 Werktage und die Bereitstellungsfristen für CFV, bei denen die erforderlichen Netzressourcen ohne technische oder bauliche Maßnahmen zur Verfügung stehen auf maximal 6 Wochen, für CFV, bei denen erforderliche Netzressourcen mit geringem Aufwand hergestellt werden können auf maximal 8 Wochen und für CFV, bei denen erforderliche Netzressourcen mit größerem Aufwand hergestellt werden können auf maximal 3 Monate zu verkürzen.

Die Beigeladene zu 4. beantragt, die Mitteilungsfrist auf fünf Werktage und die Bereitstellungsfristen für CFV, bei denen die erforderlichen Netzressourcen ohne technische oder bauliche Maßnahmen zur Verfügung stehen auf 15 Werktage, für CFV, bei denen erforderliche Netzressourcen mit geringem Aufwand hergestellt werden können auf 42 Werktage und für CFV, bei denen erforderliche Netzressourcen mit größerem Aufwand hergestellt werden können auf 63 Werktage zu verkürzen.

Die Beigeladenen zu 2., 12. und 14. verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Präsentation der BT, aus der sich ergebe, dass die Bereitstellungsfristen der Betroffenen auch im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu lang seien.

Die Betroffene hält dem entgegen, die Bereitstellungsfristen seien in angemessenem Umfang verkürzt worden. Die Bereitstellungsfristen der TAL könnten nicht auf die CFV übertragen werden, da an die Produktion beider Produkte vollkommen unterschiedliche Anforderungen gestellt würden. Auch liege keine Ungleichbehandlung mit den Endkundenprodukten CompanyConnect, Ethernet Connect und VPN Business vor. Es sei im Gegenteil sogar so, dass

Diese Produkte seien, bis auf Ethernet Connect, nicht mit der CFV vergleichbar. Bei Ethernet Connect jedoch seien die Bereitstellungszeiten nicht besser als bei der CFV. Die Forderung nach einer Halbierung der Bereitstellungsfristen sei unangemessen. Die im Anschluss an Stufe 1 vorgeschlagenen Absenkungen stellen die weitestgehend mögliche Absenkung dar. Diese Fristen gingen vom „worst case“ aus und würden nicht immer ausgeschöpft. Nicht zuletzt sei die Bereitstellung der in den vergangenen Jahren verstärkt nachgefragten höherbitratigen CFV zeitaufwändiger.

Die Betroffene hat nach Rückfrage der Beschlusskammer vom 02.10.2014 in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 24.10.2014 darauf hingewiesen, dass die angegebenen Bereitstellungsfristen maximale Fristen sind. Auch weist sie darauf hin, dass die genannten Fristen verbindlich zugesichert sind und die Betroffene bei zu kurz bemessenen Fristen immer wieder auf eine im Einzelfall von vorneherein unmögliche Leistung verpflichtet würde. Die Betroffene hat mit gleichem Schriftsatz anhand einer ausführlichen Darstellung der Abläufe dargelegt, wie sich die Mitteilungs- und Bereitstellungsfristen ergeben.

b) Die verkürzten Bereitstellungsfristen waren nicht weiter zu kürzen.

Zwar haben alle Beigeladenen eine Verkürzung der Bereitstellungsfristen gefordert. Gleichzeitig hat jedoch keine der Beigeladenen substantiiert ihr Kürzungsbegehren dargelegt.

Vor dem Hintergrund, dass die Bereitstellungsfristen des Standardangebots Maximalfristen sind, die nach den Darlegungen der Betroffenen in einer Vielzahl von Fällen unterschritten werden und deren Verletzung gegebenenfalls Schadensersatzforderungen der Carrier nach sich zieht, ist eine weitere Verkürzung der Fristen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen.

Eine weitere Verkürzung der Bereitstellungsfristen ist derzeit auch nicht vor dem Hintergrund kürzerer Bereitstellungsfristen in anderen Ländern der EU geboten, wie sie sich teilweise aus der von den Beigeladenen zu 2. und 12. mit Stellungnahme vom 09.12. und 10.12.2014 vorgelegten Präsentation der British Telecom ergeben. Die bislang von der Beschlusskammer im Rahmen der Entgeltgenehmigungsverfahren für CFV vorgenommenen Tarifvergleiche haben die Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergleichbarkeit der verschiedenen europäischen Mietleistungsmärkte deutlich gemacht. Ob die Bereitstellungszeiten ohne weiteres vergleichbar sind, ist offen. Die von den Beigeladenen zu 2. und 12. vorgelegte Präsentation ergibt, dass die Bereitstellungszeiten der Betroffenen ohne Zusatzarbeiten zwar länger als in drei der dort untersuchten Länder sind, jedoch kürzer als in vier der untersuchten Länder. Soweit es um die Bereitstellungszeiten mit erforderlichen Baumaßnahmen geht, enthält die vorgelegte Präsentation überhaupt nur Zahlen zu drei von acht untersuchten Ländern. Abgesehen von der nicht zuverlässig zu bejahenden Vergleichbarkeit sind insofern die in der vorgelegten Präsentation enthaltenen Zahlen nicht geeignet, die von den Beigeladenen behauptete zu lange Dauer der Bereitstellungsfristen der Betroffenen zu untermauern.

Die Beigeladenen zu 3., 12. und 14. fordern im Zusammenhang mit der Dauer der Bereitstellungsfristen eine Prüfung des Standardangebots auf Diskriminierungsfreiheit durch die Beschlusskammer. Im Rahmen des Standardangebotsverfahrens überprüft die Beschlusskammer, ob die Vorgaben für die einzelnen Bedingungen insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit umgesetzt sind. Das Gebot der Chancengleichheit muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. Die Vertragsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass der Zugangspartner in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit dem Zugangsverpflichteten als auch mit den anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 42 Abs. 3 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll. Die Beigeladene zu 4. hatte insofern auf Endkundenprodukte der Betroffenen hingewiesen (z.B. Ethernet Connect), in deren Vertragsbedingungen keine standardisierten Bereitstellungsfristen vorgeben seien und daraus den Schluss gezogen, dass die Betroffene gegenüber ihren Endkunden flexibler reagiere und bessere Bereitstellungsfristen gewähre als dies im Standardangebot angelegt sei. Die Beschlusskammer hat sich die Zahlen zur Dauer der Bereitstellung im Bereich CFV einerseits und im Endkundenbereich der Betroffenen andererseits vorlegen lassen. Aus diesen ergibt sich, dass keine Benachteiligung von Carriern gegenüber Endkunden der Betroffenen erfolgt, sondern dass die faktischen Bereitstellungszeiten im Bereich CFV

Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass bei der Beschlusskammer in der Vergangenheit auch keine Missbrauchsverfahren wegen Diskriminierung in Zusammenhang mit Bereitstellungsfristen anhängig waren.

Darüber hinaus handelt es sich nach dem Vortrag der Betroffenen bei den angegebenen Bereitstellungsfristen um Maximalfristen. Die von der Betroffenen angeforderten Zahlen über die tatsächliche Dauer der Bereitstellung zeigen, dass die tatsächliche Bereitstellung der Mietleitungen zu einem großen Teil in deutlich kürzerer Zeit als den angegebenen Maximalfristen erfolgt.

Sollten sich während der Mindestlaufzeit des Standardangebots Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung ergeben, behält sich die Beschlusskammer vor, ein entsprechendes Monitoring anzuordnen.

#### 4.4. Ziffer 6.2.2 und 6.2.3

Die Betroffene hat im Zuge der Verkürzung der Bereitstellungsfristen in den Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 im überarbeiteten Standardangebot Gründe neu in den Text aufgenommen, nach denen sich die Bereitstellungsfristen verlängern bzw. ausgesetzt werden:

„6.2.2 Verzögerungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Telekom verlängern die vorgenannten Bereitstellungsfristen entsprechend. Zu derartigen Verzögerungen zählen insbesondere

- witterungsbedingte Verzögerungen, die keine Verlegung von Leitungen zulassen (z.B. Temperaturen < 5°C, Hochwasser, Sturm)
- höhere Gewalt
- Wartezeiten aufgrund der Sicherstellung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für das geplante Ausbaugebiet (z.B. Naturschutzgebiete, Autobahnraststätten, Bahn- und Autobahnquerungen)
- Verzögerungen aufgrund Vorgaben von Wegebausträgern (z.B. Wartezeiten bei der Erteilung von aufgrund vor Baubeginn erforderlicher Aufbruchgenehmigungen, bei der Wegesicherung, bei geforderter Koordinierung zwischen den Verursachern von Baumaßnahmen)
- unvorhersehbare und unbeeinflussbare Materialengpässe (z.B. aufgrund von Insolvenz von Komponentenherstellern)
- Verzögerungen aus von Kunde oder dessen Endkunden zu vertretenden Gründen (z.B. Terminverschiebungen für Begehung oder Übergabe)

- Verzögerungen im Rahmen der Auftragsklärung (z.B. durch fehlerhafte Auftrags-/Adressdaten, fehlende Ansprechpartner vor Ort)

„6.2.3 Die unter Punkt 6.2.1 aufgeführten Fristen sind für die Telekom nur bindend, wenn Kunde seine Pflichten gemäß Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von Kunde einhält. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Terminen vor Ort, die Einhaltung der Bestellmengen sowie der Planungswerte aus den Planungsabsprachen, die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen inkl. Öffnen/Verschließen von Brandschotts, die Gewährung von Zugang zu den benötigten Räumen und Einrichtungen inkl. ggf. Vorlage eines Nutzungsvertrages gem. § 45a TKG, die Bereitstellung des Inhouse-Netzes (soweit nicht von der Telekom im Rahmen der Standard-Installation erstellt), die ggf. erforderliche Anmietung von Zuführungen in Campus-Netzen oder Telehäusern, die Bereitstellung der Stromversorgung und die Verpflichtung zur Abnahme der CFV.“

a) Die Beigeladene zu 3. trägt dazu vor, die Einfügung von Ziffer 6.2.2 sei nicht mit § 23 Abs. 4 S. 1 TKG vereinbar und nicht zuletzt seien die dort aufgeführten Freistellungsgründe unbillig. Die Beigeladene zu 12. führt aus, die Ergänzung um Gründe, welche eine Fristverlängerung ermöglichen, sei unzulässig. Ebenso die Einführung von weiteren Bedingungen in Ziffer 6.2.3.

Die Betroffene hält dem entgegen, dass diese Regelungen sachlich gerechtfertigt seien. Die Ergänzung sei erforderlich gewesen, um eine - unter Berücksichtigung der verkürzten Fristen - angemessene Gesamtkonstruktion zu erhalten. Es sei weiterhin berechtigt, dass die aufgeführten Gründe zur vollständigen Aufhebung der Bereitstellungsfristen führten. Bei Gründen außerhalb des Einflussbereichs der Betroffenen sei auch die Einhaltung der längsten Bereitstellungsfrist nicht mehr zu gewährleisten. Darüber hinaus sei der Einwand, nur solche Umstände könnten die Bereitstellungsfristen unterbrechen, an denen die Betroffene keine Verschulden treffe, nicht stichhaltig, da 6.2.2 ausschließlich Umstände aufliste, die nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen lägen. Dies gelte insbesondere für Spiegelstrich 5, unvorhersehbare und unbeeinflussbare Materialengpässe. Schließlich gäbe es auch keine Inkonsistenzen bei den Bereitstellungsfristen zu den Lieferzeitauskünften. Die Lieferzeitauskunft benenne keinen konkreten Bereitstellungstermin, sondern lediglich einen Zeitraum, in dem dieser Termin liege. Dafür sei weniger Planungsaufwand erforderlich. Soweit das Fehlen einer Definition des Begriffs „höhere Gewalt“ durch die Beigeladenen gefordert worden sei, schlägt sie die Aufnahme folgender Definition vor:

„- höhere Gewalt (alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängige Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten)“

b) Die von der Betroffenen vorgenommen Einfügungen sind zu streichen.

Grundsätzlich darf die Betroffene im zweiten Verfahrensabschnitt das Standardangebot nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der ersten Teilentcheidung dient. Die Änderungen können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Dies ist bei den oben stehenden Einfügungen nicht der Fall. Die Betroffene hat die Einführung der Freistellungstatbestände in Ziffer 6.2.2 nicht substantiiert begründet. Sie hat lediglich abstrakt darauf hingewiesen, dass ihr eine Verkürzung der Fristen nur mit der Einführung der aufgeführten Freistellungstatbestände möglich sei. Diese Umstände waren der Betroffenen auch schon vor der Änderung des Standardangebots bekannt und sie sind sicherlich bereits in der Ver-



gangenheit aufgetreten. Bei der bisherigen Fristgestaltung bedurfte es offensichtlich keiner Ausnahmetatbestände, da alle diese Unwägbarkeiten innerhalb der bisherigen Fristen bewältigt werden konnten. Es handelt sich bei den Bereitstellungsfristen zudem um Maximalfristen und nicht um tatsächliche Bereitstellungszeiten, die nach dem eigenen Bekunden der Betroffenen in der Regel deutlich kürzer sind. Diese Maximalfristen enthalten somit Sicherheitspuffer für etwaige Unwägbarkeiten. Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Bereitstellungsfrist auf die Koordinierung und Abstimmung mit den Abnehmern der Mietleitungen entfällt. Die in 6.2.2 eingeführten Ausnahmen führen auch nicht zu einem angemessenen Ausgleich, sondern sie haben den Zweck, die Fristen weiter zu verlängern bzw. auszusetzen und konterkarieren damit die umgesetzte Vorgabe.

Die in 6.2.3 aufgezählten Beispiele für Mitwirkungspflichten von Kunden der Betroffenen sind allesamt bereits in Anlage 2 enthalten. Warum die beispielhafte Aufzählung einiger dieser Pflichten in 6.2.3 in einem Zusammenhang mit der Verkürzung der Bereitstellungsfristen stehen soll, hat die Betroffene nicht begründet. Die Klausel war daher im tenorisierten Umfang anzupassen.

#### 4.5. Ziffer 6.5.2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*„Die Regelung so zu ergänzen, dass Kunde rechtzeitig von der Abnahme Kenntnis erlangen und an dem Termin teilnehmen kann.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Die Telekom setzt sich spätestens fünf Werktage vor dem gemäß Ziffer 6.2.1 mitgeteilten Bereitstellungstermin mit KUNDE in Verbindung und stimmt mit ihm ab, ob dieser Termin für die Übergabe der CFV gehalten werden kann. Hierbei können sowohl die Belange der Telekom als auch von KUNDE Berücksichtigung finden.“*

a) Die Beigeladene zu 2. kritisiert, dass fünf Werktage als Fristdauer nicht ausreichen und es weiterhin nicht den Anforderungen der ersten Teilentscheidung entspräche, dass Belange des Kunden nur Berücksichtigung finden „können“. Es solle den Belangen des Kunden vielmehr soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Der Beigeladenen zu 3. zufolge ist eine feste Frist nicht ausreichend. Sie beantragt:

*„Die Telekom setzt sich rechtzeitig, jedoch spätestens fünf Werktage vor dem gemäß Ziffer 6.2.1 mitgeteilten Bereitstellungstermin mit Kunde in Verbindung und stimmt mit ihm ab, ob dieser Termin für die Übergabe der CFV gehalten werden kann. Hierbei können sowohl die Belange der Telekom als auch von Kunde Berücksichtigung finden.“*

Der Beigeladenen zu 4. zufolge soll die Frist von fünf Werktagen auf zehn Tage heraufgesetzt werden. Auch dürften Belange der Betroffenen keine Berücksichtigung finden. Sie beantragt:

*„Die Telekom setzt sich zehn Werktage vor dem gemäß Ziffer 6.2.1 mitgeteilten Bereitstellungstermin mit Kunde in Verbindung, bestätigt den Termin für die Übergabe der CFV und erinnert Kunde an seine Mitwirkungspflichten bei der Übergabe und die damit verbundenen Rechtsfolgen.“*

Auch die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die Frist zehn Werktage betragen müsse und außerdem die ergänzende Formulierung der Betroffenen eine Anpassung mit mehr Verbindlichkeit erfahren müsse.

Die Betroffene trägt vor, dass fünf Werktagen den Carriern eine hinreichende Reaktionszeit gäben, um an dem Termin teilzunehmen. Auch sei diese Fristdauer von verschiedenen Beigeladenen selbst vorgeschlagen worden.

b) Die Beschlusskammer hatte in der Begründung der ersten Teilentscheidung ausdrücklich dargelegt, dass die Aufnahme einer bestimmten Frist von - wie hier gefordert - fünf Werktagen innerhalb derer sich der Kunde auf die Übergabe einstellen kann, nicht dem Billigkeitsmaßstab des § 23 Abs. 3 TKG entspricht und damit nicht ausreichend ist. Es ist vielmehr eine angemessene Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass dem Kunden Gelegenheit gegeben wird, von der Übergabe so rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, dass ihm die Teilnahme an dem Termin organisatorisch und personell im Regelfall möglich ist. Die Klausel ist daher um das Wort „rechtzeitig“ zu ergänzen. Dies stellt sicher, dass den Belangen der Kunden Rechnung zu tragen ist und diese durch die Betroffene nicht auf eine starre Frist verwiesen werden können. Der Betroffenen sollte es ohne weiteres möglich sein, die Abnahme entsprechend den Belangen der Kunden zu terminieren. Der Betroffenen wird hierdurch keine übermäßige Flexibilität abverlangt, so dass die Regelung einen angemessenen Interessenausgleich darstellt. Den Forderungen der Beigeladenen nach einer Verlängerung der Frist auf zehn Tage war nicht nachzukommen. Die Beschlusskammer hat hierbei in ihre Erwägungen einbezogen, dass den Kunden im Rahmen von Ziffer 6.2 der Anlage 1 der Bereitstellungstermin ohnehin bereits durch die Betroffene genannt worden ist und sie sich darauf einrichten und entsprechende Vorbereitungen treffen können, so dass sich die Ankündigungsfrist in den überwiegenden Fällen auf eine Erinnerungsfunktion beschränkt. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Ankündigungsfrist sich auch auf die Dauer der Bereitstellungsfristen auswirkt. Da es gerade im Interesse der Wettbewerber ist und von diesen vehement gefordert wird, dass die Bereitstellungsfristen möglichst kurz sind, entspricht es der Billigkeit, in den Bereichen, wo ihnen Mitwirkungspflichten für Mitwirkungshandlungen obliegen, diese auch entsprechend daran zu orientieren.

#### 4.6. Ziffer 6.6 i.V.m. Anlage 4 Ziffer 3.4 und i.V.m. Anlage 2 Ziffer 3.1.3

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

*Die Regelung hinsichtlich der Möglichkeit der Einhaltung des von der Betroffenen festgelegten Termins ist so abzuändern, dass ein zulässiger Zusammenhang zwischen pauschalitem Schadensersatz und Planungsabsprache erkennbar ist. Sofern dies erfolgt, ist die Regelung im Weiteren so abzuändern, dass die sanktionslose Zeit von 15 Werktagen verkürzt wird.“*

Die Betroffene hat zur Umsetzung der Vorgabe folgende Regelung vorgeschlagen:

*„Bei einer verzögerten Bereitstellung von mehr als 5 Werktagen gemäß Anlage 1 – Leistungsbeschreibung, Punkt 6.6 hat KUNDE einen Anspruch auf folgenden pauschalitem Schadensersatz.“*

Die Betroffene ist dabei in ihrer Erläuterung zur abgeänderten Standardangebot nicht auf die Forderung der ersten Teilentscheidung nach einem erkennbaren Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf pauschalitem Schadensersatz und Planungsabsprachen eingegangen.

a) Die Beigeladene zu 4. vertritt die Auffassung, dass die Abhängigkeit einer Schadensersatzforderung von Planungsabsprachen nicht mit der ersten Teilentscheidung vereinbar sei. Sie beantragt,

*„die Ziffer 3.1.3 der Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von Kunde – ersatzlos zu streichen.“*

In den letzten Stellungnahmen haben die Beigeladenen zu 2., 8. und 12. sich nochmals grundlegend gegen das Planungsabsprachenregime gewandt. Die Beigeladene zu 2. hat dabei darauf hingewiesen, die Betroffene habe eine Begrenzung von 50 CFV-

Bestellungen pro Monat eingeführt. Eine Vergleichbarkeit zur TAL sei daher nicht gegeben.

Die Betroffene hält demgegenüber an der Einführung von Planungsabsprachen fest und trägt vor, das Planungsabsprachenregime liefe ins Leere, wenn die Carrier keinen Anreiz hätten, sich an Planungsabsprachen zu beteiligen. Es sei unangemessen, Carriern, die keine Planungsabsprachen treffen, einen pauschalierten Schadensersatz bei Überschreiten des Liefertermins zu zahlen. Sie schlägt jedoch hilfsweise vor, auch in Fällen fehlender Planungsabsprachen einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz einzuführen, diesen dann jedoch erst ab einer Verzögerung von 15 Werktagen aufleben zu lassen. Eine Sanktion fehlender Planungsabsprachen durch Überschreiten der Lieferfristen sei aus betrieblichen Gründen nicht zu realisieren. Für den Fall, dass eine Überschreitung des Liefertermins auch dann pauschalierten Schadensersatz auslösen solle, wenn keine Planungsabsprachen getroffen werden, schlage die Betroffene folgende Regelungen vor:

Ziffer 3.1.3 der Anlage 2 müsse dahingehend geändert werden, dass die Regelungen zum pauschalierten Schadensersatz auch dann gelten, wenn keine Planungsabsprachen getroffen würden.

Schließlich müsse, um den Anreiz zum Treffen von Planungsabsprachen zu erhöhen, in Ziffer 3.4. der Anlage 4 eine Regelung aufgenommen werden, wonach im Falle des Überschreitens des verbindlichen Liefertermins bei fehlender Planungsabsprache ein pauschaliertes Schadensersatz erst bei einer Überschreitung des Termins von 15 Werktagen ausgelöst wird.

Abschließend weist sie darauf hin, im Gegensatz zum Vortrag der Beigeladenen zu 2. gebe es keine Begrenzung von 50 CFV pro Monat. Nach Anlage 2, Ziffer 3.2 des Standardangebots dürfe jeder Carrier 50 CFV pro Werktag bestellen. Dies ergebe bei Zugrundelegung von 20 Werktagen pro Monat die Summe von 1000 Mietleitungen pro Monat und Carrier.

b) Die Betroffene hat den Tenor der ersten Teilentscheidung insoweit umgesetzt, als die sanktionslose Zeit von 15 auf 5 Werktage verkürzt worden ist (Anlage 1, Ziffer 6.6 i.V.m. Anlage 4 Ziffer 3.4). Der Vorgabe, einen zulässigen Zusammenhang zwischen pauschalisiertem Schadensersatz und der Einhaltung von Planungsabsprachen herzustellen, ist die Betroffene jedoch nicht nachgekommen (Anlage 2, Ziffer 3.1.3).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Zulässigkeit von Planungsabsprachen im Rahmen der ersten Teilentscheidung von der Beschlusskammer nicht in Frage gestellt worden ist. Soweit sich die Beigeladenen daher im Rahmen der zweiten Teilentscheidung in Gänze gegen Planungsabsprachen aussprechen, ist dies nicht vom Prüfungsumfang der zweiten Teilentscheidung erfasst. Soweit die Beigeladene zu 2. die Planungsabsprachen aufgrund einer vermeintlichen Beschränkung von Bestellungen auf 50 CFV pro Monat ablehnt ist rein klarstellend darauf hinzuweisen, dass das Standardangebot in Anlage 2, Ziffer 3.2 eine Begrenzung auf 50 Bestellungen pro Werktag und nicht pro Monat vorsieht.

Zu Recht haben sich die Beigeladenen jedoch gegen das gänzliche Fehlen eines Anspruchs auf pauschalierten Schadensersatz bei fehlender Planungsabsprache gewandt. Soweit die Betroffene einen verbindlichen Termin für die Bereitstellung einer Mietleitung nennt, ist nicht ersichtlich, warum sie sich nicht an diesem Termin messen lassen muss. Dies hatte die Beschlusskammer auch schon im Rahmen der ersten Teilentscheidung dargelegt und festgestellt, dass es nicht ersichtlich ist, warum die Möglichkeit der Einhaltung des von der Betroffenen festgelegten Termins von einer Planungsabsprache abhängen sollte.

Auch die von der Betroffenen geforderte Differenzierung des Beginns der Schadensersatzpflicht zwischen Kunden, die sich an Planungsabsprachen beteiligen und solchen, die dies nicht tun, genügt nicht den Maßstäben von § 23 TKG. Hält die Betroffene einen Bereitstellungstermin nicht ein, hat sie die daraus folgenden Konsequenzen zu tragen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Bestellung im Rahmen von Planungsabsprachen erfolgt oder nicht. Die Betroffene hat insofern die Anforderung aus dem Tenor der ersten Teilentscheidung, einen zulässigen Zusammenhang zwischen pauschalisiertem Schadensersatz und Planungsabsprachen aufzuzeigen, nicht erfüllt denn die Absicht der Betroffenen, durch eine Differenzierung den Anreiz für ihre Kunden sich an Planungsabsprachen zu beteiligen zu erhöhen, reicht als Begründung nicht aus. Bereits in der ersten Teilentscheidung hatte die Beschlusskammer festgestellt, dass es nicht ersichtlich sei, warum die Möglichkeit der Einhaltung des von der Betroffenen festgelegten Termins von einer Planungsabsprache abhängen solle. Hierzu hat die Betroffene keine Begründung geliefert.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Standardangebot bereits eine Reihe von Anreizen für die Carrier enthält, sich an Planungsabsprachen zu beteiligen. So ist in Anlage 2 Ziffer 3.1.3 festgelegt, dass CFV-Bestellungen, für welche keine Planungsabsprachen getroffen wurden oder die anzahlmäßig über die übermittelten Planungswerte hinausgehen, nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten bearbeitet werden. Auch gelten die Bereitstellungsfristen nach Anlage 1 Ziffer 6.2.3 nicht für Bestellungen, die nicht den Planungswerten aus den Planungsabsprachen entsprechen.

Beschränkungen der Pflicht zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes bei fehlenden Planungsabsprachen wurden auch im Standardangebot für die Teilnehmeranschlussleitung abgelehnt.

## **5. Anlage 2**

### **5.1. Ziffer 2 S. 2**

a) Die Betroffene hatte im Rahmen der ersten Verfahrensstufe folgende Neureglung der von den Beigeladenen zu 1., 2., 3., 7., 8. und 12. kritisierten Klausel aus der Ursprungsfassung des Standardangebots vorgetragen

„Insbesondere überlässt Kunde die CFV nicht ganz oder teilweise an Dritte; dies gilt nicht für die Überlassung an Endkunden von Kunde sowie für das Angebot eigener Telekommunikations-, Vermittlungs- und Zusammenschaltungsleistungen unter Einsatz der CFV gegenüber Dritten.“

Im modifizierten Standardangebot vom 02.07.2014 war diese Neureglung jedoch nicht enthalten. Die Beigeladenen zu 2., 3., 8., 12. und 14 haben in ihren Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Verfahrensstufe jeweils das Fehlen dieser Neureglung kritisiert.

Die Beigeladene zu 3. beantragt, Ziffer 6.5.2 wie folgt zu fassen:

„Insbesondere überlässt Kunde die CFV nicht ganz oder teilweise an Dritte; dies gilt nicht für die Überlassung an Endkunden von Kunde sowie für das Angebot eigener Telekommunikations-, Vermittlungs- und Zusammenschaltungsleistungen unter Einsatz der CFV gegenüber Dritten. Weiterhin wird Kunde alle Installations- oder Änderungsarbeiten an der CFV nur von der Telekom oder deren Beauftragten vornehmen lassen und die CFV vor Beschädigungen (z.B. elektrische Fremdspannung) bewahren.“

b) Mit Schriftsatz vom 06.10.2014 hatte die Betroffene die Aufnahme der ursprünglichen Klausel als Versehen bezeichnet. Es soll der Betroffenen zufolge die im Laufe der ersten Verfahrensstufe vorgeschlagene oben genannte Fassung der Klausel gelten.

Dagegen wurden von den Beigeladenen keine Einwände erhoben.

### **5.2. Ziffer 3.1.4 i.V.m. Anlage 4, Ziffer 3.6**

Die Betroffene hatte die Regelung im modifizierten Standardangebot komplett gestrichen und dies damit begründet, dass bei Betrachtung von Ziffer III. 1. des Tenors der

ersten Teilentscheidung in Verbindung mit der Begründung keine Fallgestaltung verbleibe, in welcher die Betroffene einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz haben könnte. Dies rühre daher, dass die Begründung über den Tenor hinausgehe. Der Tenor schließe einen pauschalierten Schadensersatz nur bei einer Überschreitung der Planungsabsprache aus, Ausweislich der Begründung gelte dies auch für die Unterschreitung. Die Betroffene hatte sich vorbehalten, Ziffer 3.1.4 anzupassen, sollte die Beschlusskammer, entgegen der Begründung, nur den Fall der Überschreitung meinen. Die Beschlusskammer hatte daraufhin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klar gestellt, dass vorliegend die Formulierung des Tenors maßgeblich ist. Die in der Begründung der ersten Teilentscheidung verwendete Formulierung „über- oder unterschritten werden“ beruht auf einem Redaktionsversehen. Das bedeutet, dass für den Fall der Unterschreitung von Planungsabsprachen die Möglichkeit der Betroffenen pauschalierten Schadensersatz zu fordern nicht untersagt worden ist. Die im Anschluss an die erste Teilentscheidung durch die Betroffene gestrichenen Regelungen in Anlage 2, Ziffer 3.1.4 und Anlage 4, Ziffer 3.6 war daher wie tenoriert - und von der Betroffenen vorgeschlagen - wieder aufzunehmen.

## 6. Anlage 3

### 6.1. Teil 1a und Teil 1c

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

Jeweils: „Die Regelung ist zu streichen.“

Die Betroffene hat die Streichung nicht durchgeführt.

a) Die Beigeladene zu 2. weist auf die Nichtstreichung der Klauseln hin. Die Betroffene hat darauf hingewiesen, dass Teil 1 der Anlage lediglich die beantragten Entgelte auführt. Vorgaben dazu seien ausgeschlossen, da Teil 1 das Antragsverhalten der Betroffenen widerspiegeln und damit ausschließlich der Antragsdisposition der Betroffenen unterfallt. Anlage 3 sei in der Form, wie sie der Beschlusskammer vorgelegen habe, nicht Teil des Standardangebots, sondern werde nur im Extranet der Betroffenen veröffentlicht. Das eigentliche Standardangebot enthalte nur einen Verweis darauf.

b) Wie von der Betroffenen ausgeführt, gibt Teil 1 der Anlage lediglich die von der Betroffenen beantragten Entgelte wieder, die einer Überprüfung der Beschlusskammer im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens unterliegen.

Aus diesem Grund wird die erste Teilentscheidung im tenorierten Umfang aufgehoben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die erste Teilentscheidung in diesem Punkt rechtswidrig war oder nicht, da in jedem Falle ein Widerruf nach § 49 VwVfG möglich ist, der auch auf rechtswidrige Verwaltungsakte anwendbar ist.

vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 15. Auflage, § 49 Rz. 12

Die erste Teilentscheidung stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar. Der Widerruf richtet sich daher nach § 49 Abs. 1 VwVfG und steht im Ermessen der Behörde. Die Behörde hat sich bei ihrer Ermessenentscheidung am Zweck der Ermächtigung einerseits und den sich aus § 49 VwVfG ergebenden Zwecken zu orientieren, zu denen insbesondere der Schutz des Vertrauens in den Bestand des Verwaltungsakts gehört.

vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 15. Auflage, § 49 Rz. 23

Die Berücksichtigung beider Zwecke hat die Beschlusskammer zu dem Ergebnis geführt, dass die Regelung insoweit zu widerrufen war. Zweck des § 23 TKG ist die Überprüfung eines Standardangebots auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Nicht Zweck der Norm ist die Überprüfung eines Entgeltantrags. Dies ist dem Entgeltgenehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern war eine Streichung der Regelung im Rahmen des Standardangebots nicht vorzunehmen. Einem Widerruf steht auch nicht der Schutz des Vertrauens auf den Bestand des Verwaltungsaktes entgegen, da - wie

oben ausgeführt - im Rahmen der Standardangebotsverfahrens keine Änderungen an den von Betroffenen beantragten Entgelte vorgenommen werden können.

## 7. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2016 versehen. Die gewählte Mindestlaufzeit bietet einerseits eine hinreichend lange Planungsgrundlage für die Betroffene und die Kunden. Andererseits handelt es sich vorliegend um das erste von der Beschlusskammer überprüfte Standardangebot für Mietleitungen, so dass es sinnvoll erscheint, das Standardangebot nach einer gewissen Zeit nochmals einer Revision zu unterziehen. Bei der Festlegung der Mindestlaufzeit wurde auch berücksichtigt, dass die Betroffene nach ihren eigenen Bekundungen ab 2017 mit der sukzessiven Herausnahme von Ethernet-over-SDH und SDH-Mietleitungen aus dem Produkt-Portfolio und der Migration des vorhandenen Bestandes auf Ethernet beginnen wird. Dieser weitgehende Umbau des Netzes der Betroffenen wird es voraussichtlich erforderlich machen, das Standardangebot an die damit einhergehenden Veränderungen anzupassen.

## 8. Vortrag zur ersten Teilentscheidung

Soweit die Beigeladenen in ihren Stellungnahmen zu vertraglichen Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, vorgetragen haben (dies betrifft insbesondere das Vorbringen zur Höhe des pauschalierten Schadenersatzes und die Dauer der Entstörzeiten), war dieser nicht beachtlich, da vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung zugänglich sind, weil insofern schon über diese Regelungen durch die erste Teilentscheidung entschieden ist. Es waren auch keine weitergehenden Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf einer Regelung der ersten Teilentscheidung ersichtlich. Es wird daher von einer detaillierten Wiedergabe des entsprechenden Vortrags der Beigeladenen abgesehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den XYZ

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Möller

Lindhorst